



| | Grund- und Jahresbeitrag für alle Abteilungen | Beitrag | Summe aus Grund- und Zusatzbeitrag | Aufnahmegebühr pro Person und Abteilung |
|---|---|----------------|---|--|
| 1. | Mitglieder ab 20 Jahre | 90 € | | 10 € |
| 2. | Mitglieder bis 20 Jahre, Studenten bis 30 Jahre mit Nachweis | 70 € | | 5 € |
| 3. | Passive Mitglieder ab 60 Jahre, Empfänger von Sozialhilfe bzw. ALG II | 51 € | | 5 € |
| 4. | Ehepaare | 160 € | | 20 € |
| 5. | Familienbeitrag (im gemeinsamen Haushalt lebende Eltern und mind. 2 Kinder bis 20 Jahre; Je Erwachsener nur eine Abteilung) | 280 € | | pro Person gemäß Ziffern 1. bis 3. |
| 6. | Drittes und jedes weitere Kind bis 20 Jahre, wenn der Familienbeitrag nicht gilt | 25 € | | 5 € |
| Mitgliedschaft in weiteren Abteilungen | | | | |
| 7. | Mitglieder ab 20 Jahre pro weiterer Abt. | 25 € | | 10 € |
| Eltern- und Kindturnen | | | | |
| 8. | Mutter/Vater mit 1 Kind | 90 € | | 10 € |
| | Mutter/Vater mit 2 Kindern | 110 € | | 15 € |
| | Jedes weitere Kind | 20 € | | 5 € |
| Zusatzbeiträge Boxen und Kampfsport | | | | |
| 9. | Jugendliche | 10 € | 80 € | |
| | Erwachsene | 10 € | 100 € | |
| Zusatz- und Sonderbeiträge Tennis | | | | |
| 10. | Schüler bis 14 Jahre | 35 € | 105 € | |
| | Mitglieder bis 20 Jahre | 55 € | 125 € | |
| | Mitglieder ab 20 Jahre | 167 € | 257 € | |
| | Ehepaare | 247 € | 407 € | |
| | Familien | 210 € | 490 € | |
| | Studenten bis 30 Jahre | 50 € | 120 € | |
| | Passive Mitglieder | 19 € | 70 € | |
| | Passive Ehepaare | -- | 95 € | |

Bei erteilter Einzugsermächtigung ziehen wir die Beiträge zur Hälfte jeweils zum 1. März und 1. September ein. Fällt der Fälligkeitstag auf ein Wochenende oder einen Feiertag, dann verschiebt sich der jeweilige Fälligkeitstag auf den darauf folgenden Werktag.



§8 Aufnahme

- (1) Jede natürliche Person kann dem Verein als Mitglied beitreten. Der Beitritt erfolgt durch schriftliche Anmeldung. Mit der Anmeldung sind die Vereinssatzung und evtl. Abteilungsordnungen anerkannt.
- (2) Für den Beitritt von Kindern und Jugendlichen ist die schriftliche Einwilligungserklärung des gesetzlichen Vertreters erforderlich. Die gesetzlichen Vertreter oder ein näher zu bezeichnender Dritter verpflichten sich gleichzeitig mit ihrer Unterschrift, die Beitragsschuld des Minderjährigen bei Verzug oder dessen Unvermögen zu begleichen.
- (3) Als fördernde Mitglieder können nur Personenvereinigungen – juristische Personen und Personengesellschaften – beitreten, ohne dass ihnen Rechte und Pflichten aus der Mitgliedschaft zustehen mit Ausnahme von Beitragszahlungen in Höhe von mindestens der Beiträge für passive Mitglieder.
- (4) Über die Aufnahme entscheidet die zuständige Abteilungsleitung. Eine Ablehnung gilt nur für die betreffende Abteilung. Bei einer nicht abteilungsgebundenen Mitgliedschaft entscheidet über die Aufnahme der Vorstand.

§9 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (4) Jedes Mitglied ist verpflichtet, für das Ansehen des Vereins einzutreten und sich gegenüber jedem anderen Mitglied so zu verhalten, dass die Kameradschaft und die gegenseitige Achtung gestärkt werden.

§10 Ende der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss.
- (2) Mit dem Ende der Mitgliedschaft erlöschen sämtliche Rechte an den Verein und an das Vereinsvermögen, die durch die Mitgliedschaft entstanden sind, insbesondere werden gezahlte Beiträge und geleistete Sacheinlagen nicht erstattet. Ausgeschiedene Mitglieder oder deren Erben haften jedoch weiterhin für alle Verbindlichkeiten gegenüber dem Verein aus der Zeit vor dem Ende der Mitgliedschaft.
- (3) Bei Beendigung der Mitgliedschaft sind alle bei einem Mitglied in Verwahrung befindlichen, dem Verein gehörenden Gegenstände zurückzugeben.

§11 Austritt

- (1) Der Austritt kann nur durch schriftliche Erklärung gegenüber der Geschäftsstelle Lulfstr. 71, 45665 Recklinghausen zum 30.06. oder 31.12. eines Kalenderjahres erfolgen, soweit nicht Abteilungsbeschlüsse ausschließlich den 31.12. des Jahres als Zeitpunkt festgelegt haben.

§13 Beiträge, Aufnahmegebühr

- (1) Jedes Mitglied – mit Ausnahme der Ehrenmitglieder – hat Beiträge zu zahlen.
- (2) Die Höhe des Jahresbeitrages wird von der Mitgliederversammlung jeweils für das folgende Geschäftsjahr festgelegt. Die von zuständigen Behörden oder Verbänden gegebenenfalls verlangten oder empfohlenen Mindestbeiträge dürfen im Interesse der Vereinsförderung nicht unterschritten werden.
- (3) Der Jahresbeitrag ist Bringschuld. Er ist in halbjährlichen Raten zum 01.02. und 01.08. eines jeden Jahres fällig. Für die pünktliche Zahlung bleibt jedes Mitglied selbst verantwortlich. Die nicht termingerechte Zahlung zieht eine Hebegebühr in Höhe von einem Monatsbeitrag jährlich nach sich. Für Mitglieder der Tennisabteilung, die nicht am Lastschriftverfahren teilnehmen, ist der Jahresbeitrag bis zum 31.03. eines jeden Jahres fällig.
- (4) Bei Ein- und Austritt wird für jeden Monat der Mitgliedschaft 1/12 des Jahresbeitrages erhoben, soweit Abteilungsordnungen nichts anderes besagen. Im Falle des Eintritts ist der jeweilige Restjahresbeitrag in einer Summe sofort fällig.
- (5) Der Vorstand kann in begründeten Einzelfällen auf Antrag den Beitrag stunden, herabsetzen oder erlassen.
- (6) Die Abteilungen können einen Abteilungsbeitrag und eine einmalige Aufnahmegebühr nach Einwilligung des Verwaltungsrates nur auf Beschluss ihrer Mitglieder erheben.

§30 Haftungsausschluss

Der Verein haftet nicht für Schäden oder Verluste, die Mitglieder bei der Ausübung des Sports, bei Benutzung von Anlagen, Einrichtungen und Geräten des Vereins oder bei Veranstaltungen erleiden, soweit solche Schäden und Verluste nicht durch bestehende Versicherungen gedeckt sind.